



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Staatssekretärin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Datum: 21. Januar 2021
GeschäftsZ.: 54.4135.3

Whitelist für digitale Dienste und digitale Medien im Unterrichtseinsatz
Ihr Schreiben vom 4. Januar 2021

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 4. Januar 2021 habe ich erhalten. Sie bitten mich darin, eine Liste unterschiedlichster Produkte, die offensichtlich bereits in Berliner Schulen im Einsatz sind, auf die Rechtmäßigkeit ihres Einsatzes zu prüfen.

Leider geht Ihr Schreiben dabei von unzutreffenden Annahmen aus, die ich gerne richtigstellen möchte.

Zunächst weisen Sie darauf hin, dass die Schulen auf Grund der in § 7 Abs. 2 Schulgesetz geregelten Selbstständigkeit und Eigenverantwortung in eigener Verantwortung über den Einsatz von digitalen Diensten und Medien zu entscheiden hätten.

Wie Sie wissen, halte ich diese Auffassung für zu kurz gegriffen. Selbstverständlich müssen Lehrkräfte selbst darüber entscheiden können, welche Schulbücher und Materialien aus ihrer Sicht pädagogisch für den Unterricht geeignet sind und zum Einsatz kommen sollen. Bei der Auswahl digitaler Angebote stellt sich die Lage jedoch anders dar: Lehrkräfte haben nicht nur über die pädagogische Eignung von Produkten zu entscheiden, sondern sind in der Pflicht, zusätzlich die Datenschutzkonformität der eingesetzten Produkte in datenschutzrechtlicher und technischer Sicht zu prüfen. Nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO sind die jeweiligen für die Datenverar-

beitung Verantwortlichen selbst, d. h. die einzelnen Schulen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Konkret bedeutet dies, dass jede einzelne Schule für jedes zum Einsatz kommende Produkt eine umfassende datenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Sicherheit der Verarbeitung vornehmen muss, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Vielfach werden auch Datenschutzfolgenabschätzungen nach Art. 35 DS-GVO erforderlich sein. Dies sind Aufgaben, die die einzelnen Schulen zwangsläufig überfordern müssen, weil sie weder über die erforderliche Sachkunde noch über die personellen Kapazitäten für die Durchführung entsprechender hochkomplexer Prüfungen verfügen. Deswegen sehe ich Ihre Verwaltung als zuständige übergeordnete Fachverwaltung in der Pflicht, den Schulen hier Hilfestellung zu leisten und die aus Ihrer Sicht fachlich sowie datenschutzrechtlich und sicherheitstechnisch geeigneten Produkte zu bewerten und im Falle ihrer Unbedenklichkeit zur Nutzung zu empfehlen.

Aufgabe meiner Behörde ist es gemäß Art. 57 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vor allem, die Anwendung der DS-GVO zu überwachen und durchzusetzen. Zugleich haben wir die Verantwortlichen für die ihnen aus der DS-GVO entstehenden Pflichten zu sensibilisieren und u. a. Parlament und Regierung über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten. – Das ist genau das, was wir tun und weswegen ich in Bezug auf den Bildungsbereich immer wieder versuche, deutlich zu machen, welche Maßnahmen von Ihrer Seite und vonseiten der Schulen unternommen werden müssen, um den Anforderungen der DS-GVO gerecht zu werden. Weil mir die Bedeutung der Digitalisierung des Schulunterrichts insbesondere in diesen Pandemie-geprägten Zeiten mehr als bewusst ist, hat meine Behörde bereits zu Beginn des vergangenen Jahres verschiedenste Informationsmaterialien veröffentlicht, um die verantwortlichen Stellen zu unterstützen. Darüber hinaus haben wir immer wieder unsere Beratung bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen angeboten. Jedoch ist es nicht Aufgabe einer Datenschutzaufsichtsbehörde, diese Fachaufgaben anstelle der eigentlich verantwortlichen Stellen zu übernehmen und eine völlig zusammengewürfelte Liste mit unterschiedlichsten Produkten abstrakt hinsichtlich ihrer Datenschutzkonformität zu prüfen. Ich wäre dankbar, wenn Sie künftig von einer falschen Darstellung dieser Zuständigkeiten Abstand nehmen würden. Eine konstruktive Zusammenarbeit unserer Behörden ist sonst nicht möglich.

In der Tat hielte ich es für dringend erforderlich, dass Ihre Verwaltung den Schulen Vorgaben hinsichtlich der Nutzung digitaler Werkzeuge macht. Die meine Behörde in den vergangenen Monaten erreichenden Anfragen haben mir deutlich gezeigt, dass sich die Lehrkräfte explizit Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Produkte und klare Vorgaben wünschen. Ihre Be-

fürchtung, Lehrkräfte könnten sich in ihrer pädagogischen Freiheit eingeschränkt sehen, teile ich insoweit nicht.

Dies setzt voraus, dass Ihre Verwaltung Mindeststandards für den Einsatz digitaler Werkzeuge festlegt und eine Vorabprüfung von Produkten vornimmt, die aus Ihrer Sicht für den Einsatz in Berliner Schulen aus pädagogischer und datenschutzrechtlicher Sicht geeignet sind. Mein Angebot, Sie in diesem Zusammenhang beratend zu unterstützen, erhalte ich selbstverständlich aufrecht und bin im Rahmen meiner mir durch die Datenschutz-Grundverordnung in Art. 57 Abs. 1 lit. c) DS-GVO eingeräumten Aufgabe, die Verwaltung zu beraten, gern bereit, bei konkreten datenschutzrechtlichen Fragestellungen zu unterstützen. Allerdings erwarte ich, dass die von meiner Behörde bereits veröffentlichten Hinweise bei Ihrer Vorabprüfung von Produkten bereits berücksichtigt werden und mir dann die Ergebnisse der darauf fußenden Prüfungen oder einzelne sich daraus ergebende konkrete Fragestellungen vorgelegt werden und nicht eine völlig ungeprüfte Aufzählung unterschiedlichster Produkte, von denen einige schon aufgrund der von meiner Behörde veröffentlichten Hinweise von vornherein nicht auf der Liste auftauchen dürften.

Sie haben mir eine Liste von Softwareprodukten zukommen lassen, bei der ich nach der Formulierung Ihres Schreibens davon ausgehen muss, dass diese in Berliner Schulen bereits zum Einsatz kommen – ohne dass vermutlich die erforderlichen Prüfungen erfolgt sind. Die Auflistung enthält lediglich eine Nennung einzelner Produkte bzw. Produktpakete sowie teilweise Hinweise auf Links zu Webseiten von Software-Herstellern oder Anbietern von Inhalten, ohne dass auch nur ansatzweise ein konkretes Einsatzszenario in den Berliner Schulen verbunden mit den erforderlichen Prüfungen auf Eignung, Rechtskonformität und Datensicherheit beschrieben wird. Teilweise enthält die Liste auch Doppelnennungen einzelner Produkte. Ausführungen darüber, welche Produkte aus Ihrer Sicht für den Einsatz in Berliner Schulen geeignet erscheinen, kann ich weder Ihrem Schreiben noch der Liste entnehmen.

Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass ich mich zu einigen der in der Liste genannten Produkte bereits durch Veröffentlichungen geäußert habe, sodass ich hier einen konkreten Beratungsbedarf nicht erkennen kann. Um ein Beispiel zu nennen: Sie nehmen eine Aufzählung von Tools für Videokonferenzen (Itslearning, MS Teams, ZOOM, BigBlueButton, Cisco Webex, Jitsi, GoToMeeting, Skype, Edudip) vor, ohne jedoch eine Wertung vorzunehmen, ob und aus welchen Gründen Sie den Einsatz dieser Dienste an Berliner Schulen für empfehlenswert halten. Für mich erschließt sich nicht, welche Position Sie zum Einsatz dieser Produkte vertreten und welche Erwartungen Sie mit einer Prüfung durch meine Behörde verbinden.

Unabhängig davon, dass es sich z. B. bei „Itslearning“ nicht um ein Tool für Videokonferenzen handelt, sondern um ein Lernmanagementsystem, ist Ihnen meine Bewertung der übrigen Tools durch meine Hinweise für Berliner Verantwortliche zum Einsatz von Videokonferenzdiensten, die ich im Sommer 2020 veröffentlicht habe, bekannt. Dieser sehr dezidierten Ausarbeitung wäre zu entnehmen gewesen, dass viele der von Ihnen genannten Produkte derzeit nicht datenschutzgerecht in Schulen zum Einsatz kommen können.

Auch sind einige der übrigen von Ihnen genannten Produkte von vornherein nicht für den datenschutzgerechten Einsatz in Berliner Schulen geeignet, da sich die Anbieter hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf das sog. EU-US Privacy Shield berufen, das vom Europäischen Gerichtshof in seinem Schrems II-Urteil für ungültig erklärt wurde. Dies gilt z. B. für den Einsatz der Tools „Quizlet“ und „Padlet“. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg im Angebot des Bildungsservers Berlin-Brandenburg bereits darauf hinweist, dass ein datenschutzkonformer Einsatz des Tools „Padlet“ vor diesem Hintergrund nicht möglich ist.

Bei anderen Angeboten, wie z. B. den von Ihnen genannten Streamingdiensten des Deutschen Theaters, der Volksbühne und des Berliner Ensembles, die lediglich einen schlichten Zugriff auf die Angebote dieser Kulturinstitutionen erlauben, kann ich ebenfalls die von Ihnen an eine datenschutzrechtliche Prüfung gestellten Erwartungen nicht erkennen.

Sofern Sie in Ihrem Schreiben darauf eingehen, dass die „Genehmigungen der Datenschutzbeauftragten der Länder sehr heterogen“ seien, möchte ich zur Vermeidung von Missverständnissen abschließend klarstellen, dass weder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit noch die Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer „Genehmigungsbehörden“ sind. Vielmehr ist es die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung durch die jeweils Verantwortlichen zu überwachen und etwaigen Verstößen nachzugehen. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sind die Verantwortlichen selbst, d. h. Ihre Behörde sowie die Schulen.

Obwohl meine Behörde bereits jetzt in einem intensiven Austausch mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer steht, greife ich Ihren Vorschlag gern auf und werde diesen Austausch ggf. auch im Hinblick auf die von Ihnen genannten Tools weiter verstärken. Gern halte ich Sie über die Ergebnisse auf dem Laufenden.

Für Rückfragen und weitere Beratungen, gern auch in einem weiteren persönlichen (virtuellen) oder telefonischen Gespräch, stehe ich mit meinen Mitarbeiter*innen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. 